

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockfen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat Ockfen hat am 8. Juni 2020 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	HJ 2020		HJ 2021	
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	638.340	Euro	657.721	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	800.860	Euro	771.723	Euro
der Jahresüberschuss auf		Euro		Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-162.520	Euro	-114.002	Euro
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-130.980	Euro	-74.895	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.115	Euro	79.850	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	340.300	Euro	130.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-261.185	Euro	-50.150	Euro
nachrichtlich:				
die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten auf	261.185	Euro	50.150	Euro
die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten auf	8.825	Euro	12.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten auf	252.360	Euro	38.150	Euro
nachrichtlich: Saldo aller Ein- und Auszahlungen	139.805	Euro	86.895	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (ohne Kredite zur Umschuldung, einschl. Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse)	392.165	Euro	125.045	Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	HJ 2020		HJ 2021	
zinslose Kredite auf	0	Euro	0	Euro
verzinsten Kredite auf	261.185	Euro	50.150	Euro

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

HJ 2020		HJ 2021	
0	Euro	0	Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

HJ 2020		HJ 2021	
0	Euro	0	Euro

§ 4**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HJ 2020	HJ 2021
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.	360 v. H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.	440 v. H.
2) Gewerbesteuer	365 v. H.	365 v. H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	80 €	80 €
für den zweiten Hund	150 €	150 €
für jeden weiteren Hund	200 €	200 €

Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.

§ 5**Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen einschl. des Fremdenverkehrsbeitrages nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

A) Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Ockfen

	HJ 2020	HJ 2021
1. Überlassung einer Reihengrabstätte		
a) Für Sargbestattung	550 €	550 €
b) Für Urnenbestattung im Rasengrabfeld mit eingelassener Grabplatte (zzgl. Kosten für Grabplatte und Gravur)	600 €	600 €
ba) Kosten für die Pflege (25 Jahre)	800 €	800 €
c) Anonyme Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld	300 €	300 €
ca) Kosten für die Pflege (25 Jahre)	300 €	300 €
2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte		
a) Grabstätte für Sargbestattung		
aa) 1-stellig	800 €	800 €
ab) jede weitere Grabstelle	800 €	800 €
ac) Zulegung von Urnen möglich	200 €	200 €

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.

	HJ 2020	HJ 2021
b) Grabstätte für Urnenbestattung (Randeinfassung im Betragenthalten)		
ba) Erstbelegung (2er Urnen-Grabstätte)	800 €	800 €
bb) Zulegung 2. Urne	200 €	200 €
bc) Erstbelegung (4er Urnen-Grabstätte)	1.600 €	1.600 €
bd) jede weitere Zulegung (bis max. 4 Urnen)	200 €	200 €

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.

	HJ 2020	HJ 2021
c) Grabstätte für Urnenbestattung (Gebühr ohne Randeinfassung)	450 €	450 €
ca) Erstbelegung (2er Urnen-Grabstätte)	200 €	200 €
cb) Zulegung 2. Urne		

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.

	HJ 2020	HJ 2021
d) Grabstätte für Sargbestattung in einem Rasengrabfeld (Zulegung von max. 2 Urnen möglich)		
da) als Einzelgrabstätte	800 €	800 €
db) jede weitere Grabstelle	800 €	800 €
dc) Zulegung von Urnen möglich	200 €	200 €
dd) Kosten für die Pflege pro Grabstelle (30 Jahre) je Stelle	3.000 €	3.000 €

3. Grabherstellung

a) Leichenbeisetzung

tatsächliche Kosten d. Grabherstellung +80 € Kostenpauschale

b) Urnenbeisetzung

tatsächliche Kosten d. Grabherstellung +80 € Kostenpauschale

Sonn- und Feiertagszuschläge werden je nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erhoben.

4. Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

5. Benutzung von Leichenhallen

a) Aufbewahrung einer Leiche

80 € 80 €

b) Aufbewahrung einer Urne

80 € 80 €

6. Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungsdauer durch die Ortsgemeinde

a) Reihenurnengrabstelle im Rasengrabfeld

100 € 100 €

b) Wahlgrabstelle im Rasengrabfeld (Sarg)

150 € 150 €

c) Urnenwahlgrabstelle

150 € 150 €

d) Reihengrabstelle

200 € 200 €

e) Wahlgrabstelle für Sarg

300 € 300 €

Die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte wird mit Bescheid der ersten Beisetzung in der jeweiligen Grabstätte erhoben. Sofern eine Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- / Nutzungsdauer durch die Angehörigen erfolgt, wird die bereits gezahlte Gebühr (unverzinst) an den Zahlungspflichtigen erstattet.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

B) Fremdenverkehrsbeitrag

HJ 2020

HJ 2021

100 v. H.

100 v. H.

§ 6

Eigenkapital

Voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2018)

498.119 Euro

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2019)

478.159 Euro

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres (Planung 2020)

315.639 Euro

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres (Planung 2021)

201.637 Euro

§ 7

über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erheblich, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen.

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- zu den Festsetzungen im § 2 der Haushaltssatzung ist teilweise erteilt

Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmigen wir gem. § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) folgenden Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite:

	Gesamtbetrag €	Genehmigungsbetrag €
Haushaltsjahr 2020		
zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushalts	261.185	
genehmigter Teilbetrag:		101.985
davon als Vorfinanzierungskredit:		entfällt
Haushaltsjahr 2021		
zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushalts	50.150	
genehmigter Teilbetrag:		0
davon als Vorfinanzierungskredit:		entfällt

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29. Juni bis 7. Juli 2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 52, montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.30 bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockfen auch auf der Internetseite www.saarburg-kell.de >Bürger & Verwaltung – Finanzen – Haushaltspläne< einzusehen ist.

Ockfen, 18. Juni 2020

Ortsgemeinde Ockfen

gez. Gerd Benz Müller, Ortsbürgermeister